Gemeinsamer Bericht

des

Vorstands der Wüstenrot & Württembergische AG sowie der

Geschäftsführung der W & W Asset Management GmbH gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG zur Änderungsvereinbarung vom 15. März 2023 zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 29. April 2008 in der Fassung vom 2. März 2021

I. Einleitung

Die Wüstenrot & Württembergische AG ("W&W") und ihre 100 %ige Tochtergesellschaft W & W Asset Management GmbH ("AM") haben am 29. April 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen ("Vertrag"). In dem Vertrag hat die AM die Leitung ihrer Gesellschaft der W&W unterstellt. Ferner hat sich die AM mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die W&W verpflichtet. Die W&W wiederum hat sich darin zur Verlustübernahme gegenüber der AM verpflichtet. Der Vertrag wurde mit Nachträgen vom 1. April 2014 und 2. März 2021 geändert. Die Hauptversammlung der W&W hat am 13. Juni 2008, am 28. Mai 2014 und am 20. Mai 2021 dem Vertrag bzw. den genannten Änderungen zugestimmt. Ferner wurden der Vertrag und seine vorgenannten Änderungen am 15. Juli 2008, 24. Juli 2014 bzw. 20. Juli 2021 im Handelsregister der AM eingetragen.

Anforderungen der Finanzaufsicht haben nunmehr eine erneute Anpassung des Vertrags erforderlich gemacht. Die Parteien haben dementsprechend am 15. März 2023 eine Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 29. April 2008 in der Fassung vom 2. März 2021 vereinbart ("Änderungsvereinbarung").

Die Änderungsvereinbarung bedarf als Änderung eines Unternehmensvertrags nach §§ 295 Abs. 1, 293 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung der W&W und der Gesellschafterversammlung der AM. Die Änderungsvereinbarung wird der ordentlichen Hauptversammlung der W&W am 23. Mai 2023 und der Gesellschafterversammlung der AM zur Zustimmung vorgelegt.

Eine Abschrift der Änderungsvereinbarung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Der Vorstand der W&W und die Geschäftsführung der AM erstatten zu der Änderungsvereinbarung nach §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG gemeinsam den nachfolgenden Bericht.

II. Parteien der Änderungsvereinbarung

1. Wüstenrot & Württembergische AG

Die W&W, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 20203, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Kornwestheim. Das Grundkapital der W&W beträgt EUR 490.311.035,60 und ist eingeteilt in 93.749.720 auf den Namen lautende Stückaktien.

Die W&W ist Muttergesellschaft des W&W-Konzerns und hält in dieser Funktion mittelbar und unmittelbar Beteiligungen an der AM sowie an zahlreichen weiteren Gesellschaften im In- und Ausland. Geschäftsjahr der W&W ist das Kalenderjahr. Der

W&W-Konzern beschäftigte zum 31. Dezember 2022 7.390 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und erzielte im Geschäftsjahr 2022 ein Konzerngesamtergebnis von -1.101,0 Mio EUR.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der W&W ist

- die Leitung einer Gruppe von Unternehmen vornehmlich aus dem Bereich der Finanzdienstleistung, die insbesondere – auch im Wege digitaler Geschäftsmodelle – auf den Geschäftsfeldern des Bausparens, der Baufinanzierung, der Personenversicherung, der Schadenversicherung, der Rückversicherung, der Investmentprodukte, der Immobilien, des Privatkunden-Bankgeschäfts im Inund Ausland tätig sind;
- b) Die Erbringung von Dienstleistungen an Unternehmen, die mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind oder an denen die Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist;
- c) der Betrieb der Rückversicherung auch im Wege digitaler Geschäftsmodelle in allen Zweigen im In- und Ausland;
- d) der Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren, Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen im Rahmen der Kapitalanlage.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind. Sie darf insbesondere Unternehmen, die in dem in Buchstabe a) oben genannten Bereich tätig sind, im Inund Ausland gründen, erwerben, veräußern oder sich mittelbar oder unmittelbar an solchen Unternehmen beteiligen und die Leitung übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes ist die Gesellschaft berechtigt, Kredite aufzunehmen und Schuldverschreibungen auszustellen.

Mitglieder des Vorstandes der W&W sind Jürgen A. Junker (Vorsitzender), Alexander Mayer, Jürgen Steffan und Jens Wieland. Die W&W wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

2. W & W Asset Management GmbH

Die W&W Asset Management GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 24643, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Ludwigsburg. Das Stammkapital beträgt EUR 7.391.650,00 und ist vollständig eingezahlt. Alle Anteile der AM werden von der W&W gehalten.

Geschäftsjahr der AM ist das Kalenderjahr. Die AM beschäftigte im Geschäftsjahr 2022 im Durchschnitt 115 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und erzielte ein Ergebnis (vor Gewinnabführung) von EUR 40.965.351,59. Bei einer Bilanzsumme zum 31. Dezember 2022 von EUR 67.767.053,39 betrug das Eigenkapital der AM EUR 11.261.185,22. Der Jahresabschluss der AM wird in den Konzernabschluss der W&W einbezogen.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der AM ist die gewerbsmäßige Erbringung von Finanzdienstleistungen für andere im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Zulassung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin"). Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte und erbringt keine sonstigen Dienstleistungen. Sie ist nur zu Eigengeschäften in Finanzinstrumenten befugt, die dem Anlagebuch zuzuordnen sind.

Die Gesellschaft ist zu allen sonstigen Handlungen und geschäftlichen Maßnahmen berechtigt, die ihr zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, Tochtergesellschaften zu gründen, Zweigniederlassungen zu errichten und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen oder andere Unternehmen zu erwerben.

Geschäftsführer der AM sind Alexander Mayer, Steffen Axel Sihler und Matthias Schell. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die AM allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die AM durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung

Hintergrund der Änderungsvereinbarung sind Anforderungen der Finanzaufsicht. Die Deutsche Bundesbank hat in Abstimmung mit der BaFin um Anpassung des Vertrags gebeten.

Die AM unterliegt als Wertpapierinstitut den Vorgaben des Wertpapierinstitutsgesetzes ("WpIG"), das am 26. Juni 2021 in Kraft getreten ist. Im WpIG werden unter anderem besondere Anforderungen an die interne Unternehmensführung gestellt. So sieht § 43 Abs. 1 Satz 1 WpIG etwa vor, dass die Geschäftsleiter eines Wertpapierinstituts die Gesamtverantwortung für die Risikostrategie und die internen Grundsätze des Wertpapierinstituts zum Umgang mit Risiken tragen.

Zudem unterliegt die AM als Wertpapierinstitut den Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (*Investment Firms Regulation* – in der aktuell gültigen Fassung die "IFR"). Die IFR regelt unter anderem die Eigenmittelanforderungen für Wertpapierinstitute.

Hinsichtlich der Anforderungen, die an das Eigenkapital der AM zu stellen sind, verweist die IFR auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (Capital Requirements Regulation – in der aktuell gültigen Fassung die "CRR").

Am 27. Juni 2019 trat eine Änderung der CRR in Kraft. Der neue Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 2 CRR stellt nunmehr klar, dass auch das Eigenkapital eines Unternehmens, das seinen Gewinn unter einem Gewinnabführungsvertrag an ein Mutterunternehmen abführen muss, als aufsichtsrechtliches "hartes Kernkapital" anerkannt wird, wenn der Gewinnabführungsvertrag bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Zu diesen Voraussetzungen zählt unter anderem, dass

- (i) das Tochterunternehmen verpflichtet ist, erst nach Erstellung seines Jahresabschlusses sein Jahresergebnis an sein Mutterunternehmen zu überweisen, und
- (ii) der Gewinnabführungsvertrag eine Kündigungsfrist vorsieht, der zufolge der Gewinnabführungsvertrag nur am Ende eines Geschäftsjahres – mit Wirkung der Kündigung frühestens ab dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres – beendet werden kann, wodurch sich nichts an der Verpflichtung des Mutterunternehmens ändert, dem Finanzdienstleistungsinstitut einen vollen Ausgleich für alle während des laufenden Geschäftsjahres entstandenen Verluste zu gewähren.

§ 17 Abs. 5 Satz 1 WplG sieht zudem vor, dass die außerordentlichen Kündigungsund Vertragsbeendigungsrechte nach §§ 313 und 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach § 297 Abs. 1 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden sind, wenn Zweck einer Kapitalüberlassung die Überlassung von Eigenmitteln im Sinne der CRR ist.

Vor diesem Hintergrund soll mit der Änderungsvereinbarung klargestellt werden, dass die Beherrschung der AM durch die W&W im Einklang mit dem neuen WpIG steht. Ferner soll eine Anpassung der Gewinnabführungsverpflichtung und der Kündigungsmöglichkeiten des Vertrags an die genannten Vorgaben der IFR und der CRR erfolgen. Dadurch wird ermöglicht, dass die von der AM ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente trotz des Vertrags aufsichtsrechtlich als hartes Kernkapital anerkannt werden.

Darüber hinaus wird der Vertrag an einigen Stellen inhaltlich präzisiert und wieder an die ursprünglich im Vertrag enthaltenen Regelungen angeglichen.

Aus Sicht der W&W ergeben sich aus der Änderungsvereinbarung keine besonderen Folgen. Die im Vertrag geregelte Verlustübernahmeverpflichtung bleibt durch die Änderungsvereinbarung unberührt. Ein Ausgleich und eine Abfindung für außenstehende Gesellschafter sind nicht geschuldet, da die W&W alleinige Gesellschafterin der AM ist.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss der Änderungsvereinbarung besteht nicht. Die Anpassung des Vertrags an die oben geschilderten geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen ist nur durch Abschluss der Änderungsvereinbarung möglich. Ohne die Änderungsvereinbarung könnte der Vertrag im Widerspruch zum neuen Regelungsregime des WpIG stehen. Ohne die Änderungsvereinbarung würden zudem die von der AM ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente nicht mehr die Anforderungen an die bankaufsichtsrechtliche Anerkennung als hartes Kernkapital erfüllen, was sich negativ auf die Eigenmittelsituation der AM auswirken würde.

IV. Erläuterung der Änderungsvereinbarung

Ziffer 1 der Änderungsvereinbarung: Änderung von § 1 des Vertrags (Leitung, Weisungsbefugnis)

Durch Ziffer 1 der Änderungsvereinbarung wird § 1 des Vertrags neu strukturiert und ein neuer § 1 Abs. 3 eingefügt.

Die Sätze 1 und 2 des § 1 des Vertrags werden nun inhaltlich unverändert auf zwei separate Absätze (§ 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2) aufgeteilt. Die Änderung ist rein redaktioneller Natur.

Der neu eingefügte § 1 Abs. 3 begrenzt die Weisungsbefugnis der W&W gegenüber der AM dahingehend, dass die W&W der AM keine Weisungen erteilen wird, die gegen das WpIG einschließlich der dazu ergangenen Rechtsverordnungen und Auflagen der BaFin verstoßen. Zudem wird die W&W die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WpIG bestehende Gesamtverantwortung der Geschäftsführung der AM für die Risikostrategie und die internen Grundsätze des Wertpapierinstituts zum Umgang mit Risiken bei ihren Weisungen beachten. Hintergrund der Neueinfügung des § 1 Abs. 3 ist wie oben unter III. beschrieben die Anpassung des Vertrags an das neue Regelungsregime des WpIG.

2. Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung: Änderung von § 2 des Vertrags (Gewinnabführung)

Durch Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung wird § 2 Abs. 4 Satz 2 des Vertrags dahingehend geändert, dass der Gewinnabführungsanspruch nicht am Bilanzstichtag, sondern mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig wird. Die Änderung erfolgt vor dem Hintergrund, dass erst im Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses die Höhe des Gewinnabführungsanspruchs feststeht. Zudem wird damit der oben unter III. dargestellten aufsichtsrechtlichen Vorgabe der CRR genüge getan, wonach das Tochterunternehmen erst nach Erstellung seines Jahresabschlusses zur Gewinnabführung verpflichtet sein darf.

Zudem wird ein neuer § 2 Abs. 4 Satz 3 eingefügt, wonach der Gewinnabführungsanspruch ab Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen ist. Der neue § 2 Abs. 4 Satz 3 ersetzt die bisherige Regelung in § 2 Abs. 4 Satz 2 zur Zinshöhe. Die neue feste Zinshöhe entspricht der ursprünglich im Vertrag enthaltenen Regelung, die 2021 auf eine variable Verzinsung ausgehend vom Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank umgestellt wurde.

3. Ziffer 3 der Änderungsvereinbarung: Änderung von § 3 des Vertrags (Verlustübernahme)

Als Folgeänderung der Neufassung des § 2 Abs. 4 Satz 2 wird durch Ziffer 3 der Änderungsvereinbarung der § 3 Abs. 2 des Vertrags angepasst. Die Fälligkeit des Anspruchs auf Verlustausgleich entspricht nicht mehr der Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung, die gemäß dem nach Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung geänderten § 2 Abs. 4 Satz 2 mit der Feststellung des Jahresabschlusses eintritt. Vielmehr tritt die Fälligkeit des Anspruchs auf Verlustausgleich weiterhin am Stichtag des Jahresabschlusses ein.

Zudem wird ein neuer § 3 Abs. 2 Satz 2 eingeführt, wonach der Anspruch auf Verlustausgleich ab Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen ist. Wie beim Gewinnabführungsanspruch wird die Zinshöhe von einer variablen Verzinsung auf eine dem ursprünglichen Vertrag entsprechende Festverzinsung umgestellt.

4. Ziffern 4 und 5 der Änderungsvereinbarung: Änderung von § 5 des Vertrags (Wirksamwerden und Dauer)

Durch die Ziffern 4 und 5 der Änderungsvereinbarung wird § 5 des Vertrags geändert.

Ziffer 4 der Änderungsvereinbarung sieht eine Neufassung des § 5 Abs. 2 Satz 3 dahingehend vor, dass eine Kündigung des Vertrags nun nicht mehr zum Ende des Geschäftsjahres der AM, sondern erst mit Wirkung zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres der AM möglich ist. Hintergrund dieser Änderung ist die oben unter III. beschriebene Anforderung der CRR, dass die Wirkung einer Kündigung frühestens ab dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres eintreten darf. Im Übrigen bleibt der § 5 Abs. 2 Satz 3 unverändert.

Ziffer 5 der Änderungsvereinbarung sieht vor, dass § 5 Abs. 3 des Vertrags entfällt und der bisherige § 5 Abs. 4 zum neuen § 5 Abs. 3 wird. Das im bisherigen § 5 Abs. 3 geregelte Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund wird damit ersatzlos aus dem Vertrag gestrichen. Hintergrund sind die oben unter III. beschriebenen gesetzlichen Vorgaben in der CRR sowie in § 17 Abs. 5 Satz 1 WplG, wonach außerordentliche Kündigungs- und Vertragsbeendigungsrechte nicht zur Anwendung kommen, wenn Zweck einer Kapitalüberlassung die Überlassung von Eigenmitteln im Sinne der CRR ist. Dies ist bei der AM der Fall.

5. Ziffer 6 der Änderungsvereinbarung: Klarstellung

Ziffer 6 der Änderungsvereinbarung stellt klar, dass die Bestimmungen des Vertrags im Übrigen, also soweit sie nicht durch die Änderungsvereinbarung geändert werden, unverändert fortgelten.

Insbesondere wird durch die Änderungsvereinbarung die Mindestlaufzeit des Vertrags bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 und die automatische Verlängerung um jeweils ein Jahr gemäß § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Vertrags nicht angepasst.

Die Anpassungen des Vertrags durch die Änderungsvereinbarung führen insbesondere nicht dazu, dass steuerlich ein Neuabschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vorläge mit der Folge, dass für die steuerliche Anerkennung eine erneute Mindestlaufzeit von fünf Jahren ab dem Datum der Änderungsvereinbarung erforderlich wäre. Es handelt sich vielmehr um eine bloße steuerunschädliche Anpassung des bestehenden Vertrags. Diese Rechtsauffassung wurde den Parteien durch eine verbindliche Auskunft des Finanzamts Stuttgart-Körperschaften vom 2. Februar 2023 bestätigt.

6. Ziffer 7 der Änderungsvereinbarung: Wirksamwerden

Ziffer 7 der Änderungsvereinbarung regelt, dass die Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit unter anderem der Zustimmung der Hauptversammlung der W&W und der Gesellschafterversammlung der AM bedarf. Das entspricht den gesetzlichen Vorgaben (§§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293 Abs. 1 und 2 AktG).

Darüber hinaus bedarf die Änderungsvereinbarung zu ihrem Wirksamwerden der Eintragung im Handelsregister der AM. Eine Eintragung im Handelsregister der W&W erfolgt nicht und ist nicht notwendig.

Die geänderten Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags sind erstmals auf die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich für das Geschäftsjahr anzuwenden, in dem die Änderungsvereinbarung wirksam wird.

V. Kein Ausgleich und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter; keine Vertragsprüfung

In der Änderungsvereinbarung ist weder eine Ausgleichszahlung entsprechend § 304 AktG noch eine Abfindung für außenstehende Gesellschafter entsprechend § 305 AktG vorgesehen, da die W&W die alleinige Gesellschafterin der AM ist. Mangels eines zu bestimmenden Ausgleichs oder einer Abfindung bedarf es auch keiner Bewertung der vertragschließenden Unternehmen.

Da sich sämtliche Anteile der AM in der Hand der W&W befinden, bedarf es nach §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung durch sachverständige Prüfer und keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichtes nach §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293e AktG.

Kornwestheim, 15. März 2023

Wüstenrot & Württembergische AG	W & W Asset Management GmbH
1 A. 1-4	Cot. Clayer
(Jürgen A. Junker)	(Alexander Mayer)
A. Chaye	S. Sell
(Alexander Mayer)	(Steffen Axel Sihler)
(Jürgen Steffan)	M. J. M (Matthias Schell)
(Jens Wieland)]	
ℓ	